

# RS Vwgh 2014/1/31 2013/02/0260

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.01.2014

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §19 Abs3;

VStG §51f Abs2;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2009/02/0019 E 16. Oktober 2009 RS 2

## Stammrechtssatz

Nur das Vorliegen eines der im § 19 Abs. 3 AVG genannten Gründe kann das Nichterscheinen einer geladenen Person rechtfertigen, weil nur in diesem Fall in Bezug auf die behördliche Ladung nicht mehr von einer "ordnungsgemäßen Ladung", die gemäß § 51f Abs. 2 VStG zur Durchführung der Verhandlung auch in Abwesenheit der Partei berechtigt, gesprochen werden kann.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2014:2013020260.X02

## Im RIS seit

03.03.2014

## Zuletzt aktualisiert am

24.03.2014

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)